

ANTRAG

auf Weitergewährung folgender Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII),

- Hilfe zum Lebensunterhalt III. Kapitel SGB XII Hilfe zur Pflege Krankenhilfe

A. Persönliche Verhältnisse derjenigen, für die Leistungen begehrt werden

Lfd. Nr.	Name, Vorname (auch Geburtsname)	Geburtsdatum/Ort	Fam.-Stand	Verw.-Verh. zu 1	berufstätig als	Arbeitgeber bzw. Schule/Klasse
1.						
2.						

Fall-Nr.:

Anschrift.....

Unterkunfts- und Heizkosten
(Bitte Nachweise und Abrechnungen beifügen)

B. Sonstige Personen, die mit dem Hilfesuchenden (oben A) in der Haushaltsgemeinschaft leben, auch Ehegatten, die keine Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten:

Lfd. Nr.	Name, Vorname (auch Geburtsname)	Geburtsdatum/Ort	Fam.-Stand	Verw.-Verh. zu 1	berufstätig als	Arbeitgeber bzw. Schule/Klasse
1.						
2.						
3.						

C. Einkommen der Hilfesuchenden und der i. d. Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (Nachweise beifügen)

		1. Antragsteller	2. Antragsteller	Haushaltsangehörige (hier auch nicht leistungsberechtigte Ehegatten)			
Name:							
Vorname:							
Geschlecht:							
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Monatliche Einkünfte aus							
a)	unselbstständiger Tätigkeit						
b)	selbstständiger Tätigkeit						
c)	Vermietung, Verpachtung einschl. Untervermietung						
d)	Wohngeld (Mietzuschuss/Lastenzuschuss)						
e)	Sozialversicherungsleistungen wie z.B. Krankengeld						
f)	Arbeitslosengeld I oder II ab _____						
g)	Rente, Pension, Ruhe-, Übergangsgehalt, Witwen- und Waisenbezüge, Leistungen von Zusatzversorgungskassen, betriebliche Altersfürsorge, etc.						
h)	Versorgungsbezüge nach dem BVG						
i)	Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen						
j)	Unterhaltsleistungen von Verwandten						
k)	Unterstützungen von Dritten oder von Institutionen						
l)	Ertrag aus Bar- oder sonstigem Vermögen						
m)	Sachbezüge						
n)	Sonstige Einkünfte (Art) _____						

D. Sonstige Bedarfe oder Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse:

Schwerbehindertenausweis Merkzeichen und Gültigkeitsdauer	
Mehrbedarf kostenaufwendige Ernährung (Bitte Nachweise beifügen)	
Aufenthalt in einer stationären Einrichtung (z. B. Heim, Krankenhaus)	
Abwesenheitszeiten Urlaub / Auslandsaufenthalt	
Betreuer	
Weitere in Anspruch genommene Sozialleistungen (Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, etc.)	
Sonstige Änderungen	

D. Vermögensverhältnisse

Personen der Haushaltsgemeinschaft	Bargeld	Sparguthaben	Sonstiges Vermögen – Art, Wert, Auskunft bei – z. B. Wertpapiere, Grundvermögen (Einheitswert)		
	EUR	EUR	Art*)	Wert	Auskunft bei Sparkasse, Bank, Behörde
Hilfesuchender					
Ehegatte (bei Minderjährigen, Vermögen der Eltern)					
Name der Angehörigen					

F. Ergänzende Ausführungen

Versicherungen?

G. Erklärung des Hilfesuchenden (oder des gesetzlichen Vertreters für den Hilfesuchenden):

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, alle Änderungen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend sind - insbesondere Familien-, Einkommen- und Vermögensverhältnisse sowie Wohnungswechsel – unverzüglich und unaufgefordert der bewilligenden Stelle mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass ich mich durch unvollständige oder unwahre Angaben strafbar mache und dass ich zu Unrecht bezogene Leistungen erstatten muss.

Die vorstehenden Angaben werden aufgrund der §§ 2, 19, 27, 30, 32, 33, 36, 82-91, 93, 94 SGB XII erhoben. Die anhängende Erklärung zur Datenschutzgrundverordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Als Bevollmächtigter gebe ich diese Erklärungen im Namen des Hilfesuchenden ab.

Anlagen:

.....,den.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des 1. Antragstellers oder Bevollmächtigten)

.....
(Unterschrift des 2. Antragstellers oder Bevollmächtigten, bzw. des Ehepartners)

Stellungnahme des Bürgermeisteramtes

Die im Antrag gemachten Angaben wurden einwohnermelderechtlich überprüft und – sind richtig / sind wie folgt zu berichtigen:

.....,den.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Information aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X).

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und das Sozialgesetzbuch XII. Buch (SGB XII) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Sozialgesetzbuches XII. Band bzw. zur Ermittlung der für die Sozialhilfe maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c, e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X). Ihr zuständiges Sozialamt ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter 8.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Antrag auf Sozialhilfe (z. B. Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe, aber auch Blindenhilfe) sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann das Sozialamt auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung, Wohngeldstelle, Rentenversicherung, Kranken-/Pflegeversicherung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialhilfe wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 118 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zu § Abs. 1 und 2 des § 118 SGB XII). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Sozialhilfebezugs Rente oder Krankengeld gezahlt werden, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher

Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Statistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Sozialhilfestatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg und an das Statistische Bundesamt übermittelt werden (§§ 121 bis 128h SGB XII).

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Gesetzestext § 84 SGB X:

Sozialdaten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten werden vom Sozialamt soweit möglich gelöscht, wenn sie für die Durchführung des SGB XII nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Sozialamt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** nach Art. 16 DS-GVO oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn das Sozialamt die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Sozialhilfebearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Rahmen der Sozialhilfe im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da sozialhilferechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X)

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO

widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihres Sozialamtes bzw. mit der vom Sozialamt vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten/ Adressen

- Ansprechpartner:
Die jeweils für die Leistungsgewährung zuständige Sachbearbeitung
- Verantwortlicher:
Landrat Thomas Reumann, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen
Tel.: 07121/480-0
- Behördliche Datenschutzbeauftragte:
Frau Elke Weiss, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen
Tel. : 07121/480-0
datenschutz@kreis-reutlingen.de
- Landesdatenschutzbeauftragter:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0
Fax: 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@ldfi.bwl.de